Zeitschrift: Beiträge zur Aargauergeschichte
Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau
Band: 5 (1993)

Artikel: Die Gefangenen und Hingerichteten im bernischen Aargau
Autor: [s.n.]
Kapitel: Kapitel 6: Von der gütlichen zur schreckhaften Befragung
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-110139

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

KAPITEL 6

Von der gütlichen zur schreckhaften Befragung

Nachdem die Landjäger oder Dorfleute die gebundenen Gefangenen einem Schlosswächter zur Eintürmung übergeben hatten, warteten die oft Verängstigten auf das erste Verhör, meistens die Befragung genannt. Ein solches musste stets der Landvogt oder in den Landstädten der amtierende Schultheiss vornehmen. War der Landvogt in seltenen Fällen abwesend, ersetzten ihn entweder der Landschreiber oder der Amtsuntervogt. Die erste Einvernahme fand spätestens am dritten Tag statt und war stets ein gütliches Verhör ohne Anwendung von harten Worten. Ergaben sich keine Hinweise auf Straftaten, entliess man die Verhörten ohne Entschädigung. Wer zurückblieb, musste mit der Anwendung der Folter rechnen. Der Landvogt fragte nun mit «ruchen» Worten. Er versuchte, einen Gefangenen zu schrecken und ihn zu bedrohen. Das war die Verbal-Territion (territio verbalis). Das lateinische Wort territio bedeutet auf deutsch Schrecken, Schock, Erschrecken. Hatte das rauher gewordene Verhör keinen Erfolg, schritt der Verhörende zur wirklichen Schreckung, zur Real-Territion (territio realis), indem er dem Gefangenen die schrecklichen Folterwerkzeuge vorweisen liess. Er hoffte, dass ein Beschuldigter, der «nüt verjähen» wollte, einen so starken Eindruck von den Marterwerkzeugen erhielt, dass er ein Geständnis abzulegen bereit war. Der Scharfrichter, der erst am Schluss in Erscheinung treten musste, hatte den ausdrücklichen Auftrag, die Gebundenen zu schrecken. Die Verhörmethode der Territion wirkte aber bei abgebrühten, oft eingesperrten, aber auch bei den sogenannten verstockten und halsstarrigen Gefangenen nicht mehr. Die Real-Territion wickelte sich langsam und stetig steigernd ab, um den Gefangenen so stark wie möglich zu beeindrucken und zu ängstigen. Er wurde zuerst von einem der Wächter teilweise entkleidet und auf dem dreibeinigen «Marterstühli» festgebunden. Dieses Binden hatte eine grosse Bedeutung und war sogar der Mittelpunkt der Territion. Der Lohn des Scharfrichters hiess oft auch der Binderlohn, und gelegentlich steht für die Folterung das Binden. Damit war der Gefangene zum Aufziehen am Seil bereitgemacht. Noch wurde der Henker nicht herbeigerufen, um den Verhörten ja nicht zu berühren und damit «unehrlich» zu machen. Zeitigte diese Schonung aber keinen Erfolg, musste der gefürchtete Scharfrichter mit dem Gebundenen «umgehen», das heisst ihn anrühren. Damit näherte man sich bedenklich der eigentlichen Folterung. Der Verhörte war damit nun «dem Henker unter die Hand gefallen». Bei den Gefangenen, die nicht durch eine Berührung vom Henker entehrt werden wollten, wirkte die Real-Territion schnell, und sie erklärten, aussagen zu

wollen. Sie waren bereit, den Fragen im Sinne des Verhörenden zuzustimmen. In solchen Fällen musste sich der Scharfrichter zurückziehen. Bei bestreitenden Gefangenen fasste der gefürchtete Gehilfe des Richters zu und setzte das Streckiseil und das Spill in Bereitschaft. Abgebrühte alte Landstreicher liessen sich von allem wenig oder gar nicht beeindrucken, bestritten weiter oder schwiegen. Sie wussten, dass sie die wirkliche Anwendung der Foltergeräte riskierten, aber auch das hofften sie zu überstehen, ohne sich ein Geständnis abpressen zu lassen – und dann mussten sie freigelassen werden.

Im ersten Verhör befragte der Landvogt die Gefangenen allein, nur im Beisein des Landschreibers oder Amtsuntervogtes. Das Gleiche galt für die städtischen Schultheissen. In den weiteren Verhören, wenn die Fragen «schärfer an die Übeltäter getruckt» werden sollten, standen dem Landvogt vier bis sieben Gerichtssässen, sogenannte Geschworene, gelegentlich auch Untervögte zur Seite. In den Städten unterstützten einige Vertreter des Kleinen und Grossen Rates und der Bürgerschaft ihren Schultheissen. Die mit und ohne Folter erhaltene Aussage eines Verhörten, die Vergicht, trug der Schreiber in das Turmbuch ein.[34] Ein Bericht an die Räte in Bern, von 1715 an die Kriminalkammer – zeitweise auch Kriminalkommission genannt – musste erstellt und per Fussposten nach der Hauptstadt getragen werden. Die Räte legten nun den Fortgang jedes einzelnen Falles fest: Weiterfahren mit der peinlichen Befragung, einstellen der Tortur, ansetzen einer Strafe, Entlassung in die Freiheit und bei Fremden abschieben über die Landesgrenze. Eine von diesen Entscheidungen trugen die Läufer wieder in den Unteraargau. In Zeiten vieler Untersuchungen mussten sie oft und bei jedem Wetter «ylends loufen».

Im Zusammenhang mit den Verhören tauchte im ersten und letzten Viertel des 17. Jahrhunderts in Zofingen die Frage nach der Teilnahme von Geistlichen an den Befragungen auf. In den Jahren 1619 und 1681 hatten in dieser Stadt Prädikanten Verhören mit Folterungen beigewohnt. Welche Rolle sie dabei spielen durften oder mussten, ist nicht vermerkt. Diese recht ungewohnte Frage der Teilnahme von Geistlichen an Verhören mit und ohne Folter gab viel zu reden. Es sollte ein Gutachten darüber, ob und wie weit Prädikanten zu Verhören zugezogen werden durften, erstellt werden. Doch das Quellenmaterial enthält keinen Fortgang dieser an sich interessanten Frage.[35*]

Im 18. Jahrhundert gelangte die Territion verhältnismässig oft zur Anwendung. Das Fortschreiten von der Real-Territion zur wirklichen Folterung jedoch blieb in jener humaner werdenden Zeit meistens aus. Die Territion wirkte bei körperlich und seelisch schwächeren Menschen viel eher als bei kräftigen und robusten, da sie nicht mehr die Kraft aufbrachten, um der Drohung mit der Strecki oder dem Daumeneisen zu widerstehen. Das Quellenmaterial enthält aber auch eine ganze Reihe von Frauen, Männern und Jugendlichen, die der Territion und Folter trotzten und am Ende nicht hingerichtet werden durf-

ten, da sie ihre «Unschuld am Seil» erhalten hatten. Es handelte sich meistens um Taufgesinnte und Hexereiverdächtige. Vor allem die Täufer fanden in ihren schweren Stunden Halt an ihrem christlichen Glauben. Abschliessend steht hier das Beispiel einer erfolgreichen Territion aus Zofingen. In dem grossen Strafprozess von 1747 gegen Hans Wälchli, der Welsch genannt, aus dem Geissbach im Amt Aarburg stammend, hatte die Angst vor der Folter Erfolg. Der Scharfrichter setzte ihn auf das Marterstühli, band ihm den 25-pfündigen Stein an die Füsse und war im Begriff, mit der Tortur zu beginnen. Da schrie der Bedrohte, er wolle bekennen. Weil er aber nicht wieder gefoltert und später zum Gespött der Leute hingerichtet werden wollte, nahm er sich vor der Exekution in der Zelle das Leben.[36*]

KAPITEL 7

Die Folter als Verhörmittel

Die Folter ist fast so alt wie die menschlichen Gemeinschaften selbst, die sich vor Jahrtausenden Rechtsordnungen und Gerichte gegeben hatten. Sie war bei den Völkern der Antike stark verbreitet und sehr grausam. Die Römer übernahmen sie als Verhörmittel, und mit dem römischen Recht blieb die Tortur mit Ausnahmen wie Preussen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts in Westeuropa bestehen. Die Völker der Antike waren von der irrigen Meinung ausgegangen, das Zufügen von körperlichen Schmerzen bringe die Wahrheit an den Tag und glaubten, die Folter sei ein «Instrument der Wahrheitsfindung». Sie übersahen oder wollten nicht sehen, dass bei der Folterung allein die körperliche und seelische Widerstandskraft den Ausschlag gab. Die Richter schienen zu glauben, nur ein Unschuldiger sei imstande, der Marter zu trotzen. Wenn ein auch mehrfach Gefolterter kein Geständnis ablegte, musste er freigelassen werden, was aber oft die Richter nicht daran hinderte, den angeblich Schuldlosen trotzdem noch mit einer Strafe zu belegen. So fest glaubten die Verhörenden vielleicht selbst nicht immer an das Unschulds-Urteil am Seil, vor allem im 18. Jahrhundert nicht mehr. Das Ziel der Folterungen bildete immer ein Geständnis, das dem Rat in Bern und dem Landgericht vorgelegt werden konnte.[37]

Der Staat Bern hielt sich in seinem Prozessrecht nicht an die vorgeschriebenen und grausamen Martern, sondern gestaltete das Verhör selbstständig und nach eigenem Gutfinden. Er wählte zwei verhältnismässig einfache Folterinstrumente, nämlich das Aufziehen am Seil an der Strecki und bis ins 17. Jahr-